Der Bundesgerichtshof ist in seiner Entscheidung III ZR 187/13 vom 06.02.2014 im Wesentlichen der Argumentation der Beklagten gefolgt, wonach die Reduzierung um ein Drittel der Verpflegungskosten bei Sondenernährung eine als die wechselseitigen Belange, insbesondere auch die Interessen der Heimbewohner, angemessene und deshalb wirksame Vergütungsvereinbarung darstellt.

Es sei ein legitimes Anliegen von Heimträgern, eine Pauschalisierung der Entgelte und damit auch der ersparten Aufwendungen vorzunehmen, bei der es nicht darauf ankomme, ob und in welchem Umfang die vom Pflegeheim bereitgestellten Leistungen von den jeweiligen Bewohnern tatsächlich in Anspruch genommen würden. Dies gelte auch für die Maßnahmen, die der Kläger zur Sicherstellung der Nahrungsversorgung der früheren Klägerin über die Magensonde vorgenommen habe. Diese Tätigkeiten seien nach dem Heimvertrag vornehmlich in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Beklagten gefallen, die deshalb hierfür personelle und sachliche Ressourcen habe vorhalten müssen.

Derart umfangreiche Heimleistungen von Angehörigen seien nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben der Heimleiterin der Beklagten die Ausnahme, so dass sie nicht bei der Personalbedarfsplanung berücksichtigt werden könnten und deshalb nicht zu höheren ersparten Aufwendungen führten.

Mario Bock
Prüfer Team Heimaufsicht